

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

28/2020, 22. Juni 2020

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung des Exzellenzclusters „Temporal Communities: Doing Literature in a Global Perspective“
der Freien Universität Berlin

498

Ordnung des Exzellenzclusters „Temporal Communities: Doing Literature in a Global Perspective“ der Freien Universität Berlin

Das Präsidium der Freien Universität Berlin (FU Berlin) hat im Benehmen mit der Leitung des Exzellenzclusters „Temporal Communities: Doing Literature in a Global Perspective“ (EXC TC) und den beteiligten Fachbereichen nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie mit Zustimmung der Leitungen der beteiligten Institutionen am 28. Januar 2020 folgende Ordnung verabschiedet:

§ 1

Stellung innerhalb der Freien Universität Berlin

(1) Der Exzellenzcluster ist ein rechtlich nichtselbstständiger interdisziplinärer Forschungsverbund der Freien Universität Berlin und führt den Namen „Temporal Communities: Doing Literature in a Global Perspective“ (EXC TC). Am EXC TC sind neben der FU Berlin folgende Institutionen beteiligt: Humboldt-Universität zu Berlin (HU Berlin) und Zentrum für Literatur- und Kulturforschung (ZfL).

(2) Mittelverwaltende Universität ist die FU Berlin.

§ 2

Ziele des Exzellenzclusters

(1) Das wissenschaftliche Ziel des EXC TC ist die Entwicklung eines neuen Verständnisses von Literatur als transtemporales und transkulturelles Phänomen in globaler Perspektive.

(2) Die wichtigsten strukturellen Ziele des EXC TC sind:

- a) Etablierung und Ausbau eines internationalen wissenschaftlichen Netzwerkes zur Erforschung und Konzeptualisierung von „Temporal Communities“ mit folgenden Forschungseinrichtungen: Columbia University (New York, USA), Jawaharlal Nehru University (Neu-Delhi, Indien), King's College London (London, UK), University of California, Berkeley (USA), University of Tokyo (Japan) und Bibliotheca Hertziana – Max-Planck-Institut für Kunstgeschichte (Rom, Italien). Das Kooperationsnetzwerk kann während der Laufzeit des Exzellenzclusters jederzeit ergänzt und verändert werden.
- b) Etablierung und Ausbau eines Kooperationsnetzwerkes im Raum Berlin-Brandenburg mit folgenden Forschungs- und Bildungsstätten und kulturellen Einrichtungen: Archiv der Akademie der Künste (Berlin), Forschungsverbund Marbach Weimar Wolfenbüttel (Marbach, Weimar, Wolfenbüttel, Berlin), Hamburger Bahnhof – Museum für Gegenwart – Berlin (Berlin), Haus der Kulturen der Welt (Berlin), Ibero-Amerikanisches Institut Preußischer Kulturbesitz (Berlin), Inter-

nationales Literaturfestival Berlin (Berlin), Lettrétage – Das junge Literaturhaus (Berlin), Literarisches Colloquium Berlin (Berlin), Schaubühne (Berlin), Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz (Berlin). Das Kooperationsnetzwerk kann während der Laufzeit des Exzellenzclusters jederzeit ergänzt und verändert werden.

- c) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch unterschiedliche Ausbildungs- und Förderformate, darunter
 - strukturierte wissenschaftliche Ausbildung von Promovierenden durch Einbindung in etablierte Graduiertenschulen der FU Berlin
 - Einrichtung unterschiedlicher Stellenformate für Postdoktorand*innen zur Eröffnung von Karriereperspektiven im akademischen und nicht-akademischen Bereich
 - Einrichtung einer jährlich ausgeschriebenen Projektförderungslinie für promovierte Wissenschaftler*innen
 - Integriertes Mobilitätsprogramm für Promovierende und Postdoktorand*innen des EXC TC und Fellowship-Programm für internationale Nachwuchswissenschaftler*innen.
- d) Einbindung von innovativen forschungsorientierten Lehrformaten in das modularisierte Curriculum der geisteswissenschaftlichen Fächer an der FU Berlin.
- e) Entwicklung und Einrichtung von Instrumenten und Maßnahmen in den Bereichen Qualitätssicherung und Gleichstellung/Diversity.
- f) Beitrag zur Schaffung eines integrierten Focusbereichs Digital Humanities an der Freien Universität Berlin.

§ 3

Struktur des Exzellenzclusters

(1) Der Cluster versteht sich als eine dynamische und flexible Plattform für die Entwicklung und Durchführung von neuen Forschungsvorhaben einer global orientierten Literaturwissenschaft im Sinne des Forschungsprogramms des EXC TC. Durch regelmäßige Ausschreibungen fördert der Cluster neue Projekte und Kooperationsformen.

(2) EXC TC ist wie folgt strukturiert:

- a) Das Forschungsprogramm ist in folgende fünf Forschungsbereiche („Research Areas“, RAs) aufgeteilt, welche die Einzelprojekte bündeln und die wissenschaftliche Agenda des Clusters umsetzen:
 - RA 1 „Competing Communities“
 - RA 2 „Travelling Matters“
 - RA 3 „Future Perfect“
 - RA 4 „Literary Currencies“
 - RA 5 „Building Digital Communities“.

b) Die internationale Forschungsmobilität und der Wissenstransfer werden in zwei unterstützenden Kompetenzzentren („Research Management Units“) zentral konzipiert und organisiert:

- Kompetenzzentrum für Wissenstransfer („Transfer Research Unit“)
- Kompetenzzentrum für Forschungsmobilität („International Research Networking Unit“).

(3) Der EXC TC kann im Rahmen dieser Ordnung weitere organisatorische Einheiten schaffen.

§ 4 Organe

(1) Organe des EXC TC sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Rat
- c) der Vorstand
- d) das Direktorium

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im EXC TC kann jede Person werden, die im Forschungsgebiet des EXC TC die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat oder zur Erlangung dieser Befähigung aus Mitteln des Clusters finanziert wird.

(2) Mitglieder im EXC TC mit Stimmrecht sind:

- a) die im Antrag benannten sowie die im Laufe der Förderzeit hinzugewählten Principal Investigators
- b) die an durch den Cluster finanzierten Forschungsprojekten und/oder den Forschungsbereichen („Research Areas“) beteiligten promovierten Wissenschaftler*innen aus dem Raum Berlin-Brandenburg („Participating Researchers“) für die Dauer ihrer jeweiligen Beteiligung
- c) die vom Cluster finanzierten promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen
- d) die/der Leiter*in der Geschäftsstelle sowie die wissenschaftlichen Leiter*innen aller Organisationseinheiten des Clusters (§ 3 Abs. 2, Buchst. b; § 3 Abs. 3)

(3) Mitglieder im EXC TC ohne Stimmrecht sind:

- a) Gastwissenschaftler*innen (z. B. Visiting Fellows und Visiting Professors) für die Dauer ihrer Assoziierung
- b) die vom Cluster finanzierten nicht promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen. Die Promovierenden des Clusters sind zugleich Mitglieder der Friedrich Schlegel Graduiertenschule für Literaturwissenschaftliche Studien oder, bei besonderer fachlicher Passfähigkeit, der Graduate School of North American Studies.

(4) Neue Mitglieder können auf Antrag in den EXC TC aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Verleihung sowie die Beendigung der Mitgliedschaft etwa im Falle eines Ortswechsels und/oder Institutionenwechsels.

(5) Die Mitgliedschaft im Cluster endet

- a) für Principal Investigators durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausscheiden aufgrund von Wegberufung
- b) für Participating Researchers durch Beendigung der Mitarbeit in einem der Forschungsbereiche („Research Areas“) des Clusters
- c) für alle Mitglieder durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 6 nicht nachkommt
- d) durch Beendigung der DFG-Förderung von EXC TC

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des EXC TC können dem Vorstand Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Clusters durchgeführt bzw. vom EXC TC unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des EXC TC dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen des in § 15 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem EXC TC zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung des EXC TC nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen, insbesondere bei ggf. erforderlichen Antragsstellungen.

(4) Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand des EXC TC zur regelmäßigen Berichterstattung über die Verwendung Clustereigener Mittel verpflichtet. Bei Ausscheiden oder Austritt hat das jeweilige Mitglied einen Abschlussbericht über die im Rahmen der im EXC TC geförderten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb einer durch das Direktorium festzulegenden Frist vorzulegen.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich dem open-access-Gedanken im Sinne der Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen sowie der Entwicklung gemeinsamer Standards zur Erhebung digitaler Daten, deren Sicherung und Publikation.

(6) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzeinrichtungen, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, zur wirtschaftlichen Verwertung und zur Berichtspflicht verpflichtet; alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

(7) Die Mitglieder unterliegen den betrieblichen Bestimmungen und Ordnungen, den gesetzlichen Vor-

schriften über Arbeits- und Unfallschutz, den jeweils darauf beruhenden Durchführungsbestimmungen und den Anordnungen der FU Berlin. Entsprechenden Weisungen haben sie Folge zu leisten.

(8) Bei einer schwerwiegenden Verletzung der in Abs. 3 bis 7 genannten Pflichten kann der Vorstand gemäß § 9 Abs. 3, Buchst. d) ein Mitglied ausschließen.

§ 7

Mitgliederversammlung (Cluster Assembly)

(1) Die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Semester statt. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecher*innen schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(3) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des EXC TC innerhalb von 6 Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) Die Sprecher*innen führen den Vorsitz und leiten die Sitzungen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:

- a) die Beschlussfassung über die Ordnung und Änderungen der Ordnung des EXC TC
- b) die Wahl und Abwahl der Sprecher*innen; die Sprecher*innen werden für die Laufzeit der Förderperiode gewählt
- c) die Wahl und Abwahl der/des Gleichstellungsbeauftragten; der/die Gleichstellungsbeauftragte wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich
- d) die Entgegennahme des Berichts der Sprecher*innen
- e) die Anregung zur Auflösung des EXC TC.

(6) Die Wahl der Sprecher*innen und der/des Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Stimmen. Über die (Änderungen der) Ordnung sowie über die Anregung zur Auflösung des EXC TC entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Sollte die Mitgliederversammlung eine Auflösung angeregt haben, fasst der Vorstand des EXC TC hierüber einen Beschluss und legt diesen den Leitungsgremien der FU Berlin zur endgültigen Entscheidung vor.

§ 8

Rat (Cluster Council)

(1) Der Rat des EXC TC setzt sich zusammen aus

- a) den Principal Investigators des Clusters
- b) der Leiterin/dem Leiter der Geschäftsstelle mit beratender Stimme.

(2) Die Sprecher*innen berufen den Rat mindestens einmal pro Semester ein und leiten ihn.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Principal Investigators wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Sprecher*innen eine/n neue/n Principal Investigator als Nachfolger*in.

(4) Der Rat entwickelt Vorschläge für neue Forschungsgebiete und deren Vernetzung, für Konferenzen, Seminare und Kolloquien sowie für die öffentliche Präsentation von Forschungsergebnissen des Clusters und legt diese dem Vorstand vor. Diese Aktivitäten werden mit den für die übergreifende Koordination zuständigen Stellen entwickelt und abgestimmt.

(5) Der Rat ist verantwortlich für die Wahl und Abwahl der Sprecher*innen der fünf Forschungsbereiche („Research Areas“), die für eine Amtszeit von zwei Jahren berufen werden. Die Wiederwahl ist möglich.

(6) Die Sprecher*innen der Forschungsbereiche („Research Areas“) berichten dem Rat regelmäßig über die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit innerhalb der Forschungsbereiche.

§ 9

Vorstand (Executive Board)

(1) Der Vorstand des EXC TC besteht aus

- a) den beiden Sprecher*innen des Clusters
- b) den Sprecher*innen der fünf Forschungsbereiche („Research Areas“)
- c) der/dem von der Mitgliederversammlung gewählten Gleichstellungsbeauftragten
- d) einer Vertreterin oder einem Vertreter der am Cluster angestellten Postdoktorand*innen, die oder den letztere für die Dauer von 2 Jahren wählen; eine Wiederwahl ist möglich
- e) der Leiterin/dem Leiter der Geschäftsstelle des Clusters.

(2) Die Mitgliedschaft im Vorstand beginnt und endet mit der Dauer des jeweiligen Amtes/der jeweiligen Funktion, durch welches/welche eine Mitgliedschaft im Vorstand gemäß Abs. 1 erlangt wird.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des EXC TC. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des Clusters, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- a) die Einsetzung/Besetzung von Ausschüssen
- b) die Festlegung des Verfahrens zur internen Mittelverteilung (§ 15)
- c) die Entwicklung des Forschungsprogramms des Clusters
- d) den Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie über Aufnahme und Beendigung von Projekten im Cluster

- e) die Entscheidung über zentrale Haushaltsangelegenheiten und des Gesamtfinanzierungsantrags an die DFG, die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung, die Einhaltung des Gesamtbudgets und die Vorbereitung des Arbeitsberichts an die DFG
- f) die Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 15)
- g) die Planung und Qualitätssicherung unterstützender Strukturen
- h) die Benennung der Mitglieder der Auswahlkommissionen für Promovierende und Postdoktorand*innen, die in Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Einrichtung, mit welcher der Arbeitsvertrag geschlossen werden soll, über die Stellenvergabe entscheidet.
- i) die Beratung und Entscheidung aller Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung der Graduiertenausbildung
- j) die Entscheidung über die Einladung von Gastwissenschaftler*innen
- k) die Bestellung der Mitglieder des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats und des Transfer Strategy Board. Die Vorstandsmitglieder können Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit abwählen.

(4) Der Vorstand kann Verantwortliche für die o. g. Aufgaben aus seinen Reihen bestimmen. Er tagt in der Regel zweimal pro Semester.

(5) In Kommissionen, die im Rahmen von Personalauswahlverfahren Berufungs- oder Einstellungsvorschläge erarbeiten, sollen deren stimmberechtigte Mitglieder mehrheitlich Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 sein.

§ 10 Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus den beiden Sprecher*innen des Clusters. Sie sind verantwortlich für alle Aufgaben des Clusters, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Ihnen obliegt die Leitung des EXC TC, die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und die Vertretung der Cluster-Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie sind Vorsitzende von Vorstand, Rat und Mitgliederversammlung. Sie entscheiden in allen Angelegenheiten des Clusters und der Graduiertenausbildung, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die beiden Sprecher*innen des EXC TC werden aus dem Kreis der dem EXC TC als Principal Investigators angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer*innen der FU Berlin für die Dauer der Laufzeit einer Förderperiode gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Zu den Aufgaben der beiden Sprecher*innen gehören insbesondere:

- a) die Führung der laufenden Angelegenheiten des Clusters

- b) die Durchführung des wissenschaftlichen Programms
- c) die Koordination aller Angelegenheiten des Clusters mit dem Präsidium der FU Berlin und den beteiligten Kooperationspartnern
- d) die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen, Rats- und Mitgliederversammlungen
- e) der Bericht über Entscheidungen an den Vorstand
- f) die regelmäßige Information der Mitglieder und Mitarbeitenden
- g) die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Gleichstellung und zur Öffentlichkeitsarbeit
- h) die Planung und Durchführung von internen Evaluationen
- i) die jährliche Berichterstattung an den Internationalen Wissenschaftlichen Beirat.

(4) Die Sprecher*innen werden unterstützt durch die Leitung der Geschäftsstelle des EXC TC.

(5) Im Fall, dass beide Sprecher*innen ihr Amt vorübergehend nicht ausüben können, führt das dienstälteste Mitglied des Vorstands die Geschäfte. Treten eine Sprecherin/ein Sprecher bzw. beide Sprecher*innen vorzeitig zurück oder kann sie/er oder können sie das Amt dauerhaft nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Sprecherin/einen neuen Sprecher bzw. zwei neue Sprecher*innen zu wählen. Bis zur Wahl führt die Sprecherin/der Sprecher bzw. führen die Sprecher*innen das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so übernimmt das dienstälteste Mitglied des Vorstands die Aufgaben der Sprecher*innen kommissarisch.

(6) Die Mitgliederversammlung kann die Sprecherin/den Sprecher bzw. die Sprecher*innen dadurch abwählen, dass sie mit Mehrheit der Stimmen eine Nachfolgerin/einen Nachfolger bzw. zwei Nachfolger*innen nach Abs. 2 wählt.

§ 11 Geschäftsstelle

(1) Den Sprecher*innen obliegt die Bestellung der Leiterin/des Leiters der Geschäftsstelle.

(2) Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle ist zuständig für:

- a) die organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Clusters
- b) die Koordination der Kompetenzzentren gemäß § 3, Abs. 2, Buchst. b)
- c) die Unterstützung und Beratung der Mitglieder und der Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
- d) die Vorbereitung von Sitzungen sowie die Gesamtkoordination von Tagungen, Konferenzen, Workshops usw.

- e) das Personal- und Finanzwesen in Abstimmung mit den zuständigen Stellen der jeweils betroffenen Einrichtungen.

§ 12 Beiräte

(1) Der EXC TC verfügt über drei Beiräte mit beratender Funktion: den Internationalen Wissenschaftlichen Beirat, das Transfer Strategy Board und das Inter-Departmental Governance Board.

- a) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus sieben Forscher*innen aus dem In- und Ausland zusammen, die auf dem Forschungsgebiet des EXC TC international Anerkennung genießen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch das Direktorium für die Dauer von jeweils drei Jahren berufen. Die erneute Berufung ist zulässig. Der/die Koordinator*in des Kompetenzzentrums für Forschungsmobilität („Fellows Unit“) gehört dem Internationalen Wissenschaftlichen Beirat mit beratender Stimme an. Der Internationale Wissenschaftliche Beirat ist für die Qualitätssicherung im Bereich der Forschung zuständig und spricht Empfehlungen zur wissenschaftlichen/strukturellen Entwicklung des EXC TC aus. Er prüft die Aktivitäten des Clusters auf der Grundlage der jährlichen Berichterstattung der Sprecher*innen und berät den Vorstand bei der Auswahl von Gastwissenschaftler*innen.
- b) Das Transfer Strategy Board wird vom Vorstand bestellt und besteht aus fünf Vertreter*innen der Berliner Partnerinstitutionen des Clusters aus dem kulturellen Sektor. Die Mitglieder des Transfer Strategy Board werden jeweils für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist möglich. Der/die Koordinator*in des Kompetenzzentrums für Wissenstransfer („Transfer Unit“) gehört dem Transfer Strategy Board mit beratender Stimme an. Das Transfer Strategy Board hat die Aufgabe, den Vorstand bei der langfristigen strategischen Entwicklung innovativer Transferformate zu beraten und bei der Sondierung weiterer Kooperationsmöglichkeiten zu unterstützen.
- c) Dem Inter-Departmental Governance Board gehören die Sprecherin/der Sprecher des Dahlem Humanities Center, die Direktorin/der Direktor der Friedrich Schlegel Graduiertenschule für Literaturwissenschaftliche Studien, die Direktorin/der Direktor der Graduate School of North American Studies sowie die Dekan*innen und Verwaltungsleiter*innen des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften und des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften an. Seine Aufgaben sind die Sicherung der institutionellen Einbindung und Vernetzung des EXC TC innerhalb der FU Berlin und die Beratung des Vorstands bei Entscheidungen mit institutionellem Belang.

(2) Die Beiräte wählen jeweils aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Sitzungen der Beiräte finden einmal pro Jahr statt, weitere Sitzungen können durch das Direktorium einberufen werden.

§ 13 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe des EXC TC sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 sowie bei den anderen Organen, die jeweiligen Mitglieder des Organs. Stimmrechtsübertragungen sind möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des EXC TC mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

(3) Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren erfolgen.

(4) Der Vorstand kann im Einzelfall oder generell den Sprecher*innen das Recht übertragen, unerlässliche Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. In unaufschiebbaren Angelegenheiten können sie die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen auch ohne Übertragungsregelung treffen. Die Befugnis des Vorstands, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(5) Über Sitzungen der Organe des EXC TC wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 14 Berufungen

(1) Bei Professuren, die im Antrag für den EXC TC vorgesehen sind, gibt der Vorstand einen Vorschlag für Vertreter*innen des EXC TC in der Berufungskommission ab. Der Berufsliste, die der jeweiligen Hochschulleitung übermittelt wird, kann eine Stellungnahme des Vorstands des EXC TC beigefügt werden.

(2) Im Übrigen finden die Regelungen des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in Verbindung mit der Teilordnung Erprobungsmodell der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 sowie der Berufsordnung der

Freien Universität Berlin vom 17. Oktober 2018 Anwendung.

§ 15

Verfahren für die Auswahl wissenschaftlicher Projekte und interne Mittelverteilung

(1) Anträge für wissenschaftliche Projekte, die im Rahmen der Forschungsgebiete gemäß § 2 durchgeführt und finanziert werden sollen, werden in schriftlicher Form an den Vorstand des EXC TC gerichtet. Antragsberechtigt sind promovierte Mitglieder der geisteswissenschaftlichen Fächer der FU Berlin sowie anderer Universitäten und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen der Region Berlin-Brandenburg.

(2) Die Anträge werden in der Regel vom Vorstand begutachtet. Dieser kann Mitglieder des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats und/oder externer Fachexpert*innen zum Entscheidungsverfahren hinzuziehen.

(3) Bei der Begutachtung sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) wissenschaftliche und innovative Qualität des Projekts
- b) fachliche Expertise der vorschlagenden Wissenschaftler*innen
- c) Beitrag zu den allgemeinen wissenschaftlichen Zielen des Clusters gemäß § 2 und zu den Forschungsbereichen gemäß § 3 Abs. 2, Buchst. a)
- d) benötigte Inanspruchnahme von Sach- und Personalmitteln.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Anträge aufgrund der Ergebnisse der Begutachtung gemäß Abs. 2 und 3 unter Einhaltung der „Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards“ der DFG.

§ 16

Publikationen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des EXC TC gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. In jeder Veröffentlichung ist auf die Förderung aus Mitteln der Exzellenzstrategie gemäß der Vorgaben der Verwendungsrichtlinien hinzuweisen.

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

§ 17

Schiedsstelle

Für Beschwerden o. Ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs des Clusters ist eine beim Vorstand des Clusters eingerichtete Schiedsstelle zuständig. Die Schiedsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Mitglieder des Clusters sind. Sie werden für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag der Sprecher*innen vom Vorstand bestellt.

§ 18

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen der Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Präsidiums der FU Berlin. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen zur Kenntnis zu geben.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der FU Berlin in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.